

Holsteins, und ich hoffe, daß, wie die zweite sächsische Kammer in der hannoverschen Verfassungsfrage einen Nothruf hat ertönen lassen, sie auch zu der Entfremdung Schleswig-Holsteins von Deutschland nicht schweigen werde. Was den zweiten Theil der ersterwähnten Petition anlangt, so sind ähnliche Petitionen bereits der Kammer übergeben worden. Ich wünsche, daß die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse nicht der geheime Schlüssel zu den geheimen Gesinnungen der deutschen constitutionellen Regierungen sein mögen. Die Petenten sagen, die Staatsregierung möge erklären, daß diese Beschlüsse jetzt keine Geltung mehr hätten; könne sie dieses aber nicht, so möge sie sich förmlich davon lossagen. Dieser Ausweg scheint mir ein vermittelnder zu sein, und ich sollte mich freuen, wenn diese Ansicht bei allen Theilen Eingang und Beachtung fände.

Präsident Braun: Diese Petition wird an die außerordentliche Leipziger Deputation zu verweisen sein. Tritt die Kammer dieser Ansicht bei? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 356.) Petition Christian Gottlob Rudolph's und Gen. zu Neugersdorf 1) um Abänderung des Gesetzes vom 16. Mai 1839, rücksichtlich der Kostenrestitution in Bagatellprocessen; 2) um einige Modificationen im Stempelgesetz wegen des Impostes für Vollmachten in geringfügigen Sachen und des Stempelimpostes in Concursprocessen, so wie 3) um Wegfall des Verbots der Actencommunication von Königl. Gerichten an auswärtige Rechtsanwälte, — zur Beförderung einer weniger kostspieligen Rechtspflege.

Abg. D. Geißler: Diese Petition, unterzeichnet von sehr achtbaren Privatpersonen zu Neugersdorf, ist mir von ihrem Verfasser, einem mir befreundeten Rechtsanwalt, zur Ueberreichung an die Kammer zugegangen. Sie beschäftigt sich im ersten Punkte damit, zu zeigen, daß das Verbot der Kostenrestitution im Bagatellproceß, obgleich von einer sehr guten Absicht ausgehend, doch gerade diese Absicht nicht erreicht, und die Proceße mehr erschwert, als erleichtert habe. Der zweite Punkt sucht zu zeigen, daß in einigen Fällen der Wegfall und beziehentlich die Herabsetzung des Stempelansatzes durch die Billigkeit geboten werde. Der dritte Punkt sucht darzuthun, daß das Verbot der Actencommunication von Königl. Gerichten an auswärtige Rechtsanwälte in den Gang der Rechtspflege bedeutende Hindernisse bringe, den Parteien Kosten verursache und sie oft verhindere, gerade den Rechtsanwalt zu nehmen, zu dem sie das meiste Vertrauen haben. Ich unterziehe mich der Bevormundung dieser Petition um so lieber, als aus derselben klar hervorgeht, daß die Petenten beabsichtigen, wirklich das materielle Interesse des Volks zu fördern, und ich glaube, ich gehe von der richtigen Ansicht aus, und die Kammer wird sie theilen, daß Gegenstände, wie diese, welche an und für sich unbedeutend erscheinen, doch gerade, wenn sie sich im practischen Leben täglich wiederholen, von großer Wichtigkeit werden. Es liegt der dritten Deputation eine Petition über die Abschaffung der Eide der Curatoren vor, welche in so fern

ein verwandter Gegenstand ist, als sie sich ebenfalls mit Verbesserung der Rechtspflege beschäftigt; und ich sollte daher meinen, daß auch diese Petition der dritten Deputation zu überweisen sein dürfte.

Präsident Braun: Obgleich von Seiten des Präsidiums die angedeutete Verwandtschaft kaum erkennbar ist, so schlägt es dennoch der Ansicht des letzten Sprechers gemäß vor, die Petition in ihrem ersten und dritten Punkte an die dritte Deputation und im zweiten an die Finanzdeputation zu verweisen. Tritt die Kammer dieser Ansicht bei? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 357.) Beschwerde Karl Friedrich Ernst Bretschneider's zu Marbach und Johann Gottlob Schubert's zu Rhäsa bei Roffen über die erfolgte Verweigerung zu der von ihnen beabsichtigten Erpachtung der Jagdreviere auf den Marbacher, Gleisberger, Bodenbacher und Rhäsaer Fluren. (Mit einer Beilage.)

Abg. Scholze: Diese Petition ist mir von den Petenten übersendet worden, solche zu übergeben und zu bevormunden. Das Besteere will ich mit wenigen Worten thun. Sie beschwerten sich darüber, daß 3900 Acker fisciäler Jagd auf Privatgrundstücken excl. der Waldungen des Zellaer Waldes, welcher wohl eben so viel wie dieser Fleck und wohl noch mehr betragen mag, an den dortigen Jäger um 56 Thlr. verpachtet worden sind. Daß dabei das fisciälische Interesse sehr aus dem Auge gesetzt worden, leuchtet gewiß deutlich dadurch hervor, denn die Petenten wünschen 1400 Acker davon zu erpachten und wollen ebenfalls 56 Thlr. dafür geben. Sie sind bei dem betreffenden Ministerialdepartement deshalb eingekommen, es ist ihnen aber verweigert worden. Petenten beziehen sich auf die Verhandlungen auf dem ersten und zweiten Landtage zwischen den Ständen und der hohen Staatsregierung, wo ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die fisciälischen Jagdnutzungen auf Privatgrundstücken an den Meistbietenden verpachtet werden sollen. Es ist dies aber nicht geschehen, sondern der Jäger hat diese Pachtung nur so übernommen, obwohl auf dem Landtage ausdrücklich gesagt worden ist, daß auf die Grundstücksbesitzer vor Allen soll Rücksicht genommen werden, oder daß sie denselben gegen ein Aequivalent zurückgegeben, oder daß dieselbe völlig abgelöst werden könne. Demungeachtet ist dies nicht geschehen, es hat vielmehr das ihnen zugesandete Decret erklärt, es würde dieses auf die fisciälische Jagd einen sehr nachtheiligen Einfluß haben. Nun sehe ich aber nicht ein, wie das auf die fisciälische Jagd einen nachtheiligen Einfluß haben soll, wenn die Leute die Jagd erhalten hätten. Sie würden sich wenig um die fisciälische Jagd bekümmern; im Gegentheil ist die fisciälische Jagd dadurch beeinträchtigt, daß der Jäger sie für 56 Thlr. erhalten hat. Es ist ferner gesagt worden, es könnten Irrungen mit den Forstbedienten entstehen. Woher sollen denn die kommen? Denn wenn Jeder auf seinem Theile bleibt, kann so etwas nicht vorkommen, und die Bauern werden es nicht versuchen, den fisciälischen Wald zu beeinträchtigen. Au contraire könnte der entgegengesetzte Fall eintreten. Denn wenn der Jä-